



Unterägeri

Reglement über die Benutzung des Kunstrasenplatzes Schönenbüel

Der Gemeinderat Unterägeri, gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinden des Kt. Zug, erlässt Folgendes:

Geltungsbereich

Art. 1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Kunstrasenplatz Schönenbüel (KRPS) und dessen Nebenräume inkl. Duschen und Garderoben.

Benutzung

Art. 2 1 Die Bearbeitung von Gesuchen und die Erteilung von Bewilligungen wurde vom Gemeinderat Unterägeri an die Abt. Bau und Unterhalt / Liegenschaftsverwaltung, Unterägeri delegiert, **in der Folge „Vermieterin“ genannt.**

2 Alle Anlagen dienen den Sportvereinen des Aegeritales und den Bedürfnissen der Gemeinde Unterägeri und Oberägeri.

3 Organisationen, welche den Sportunterricht gegen Entgelt anbieten, gelten als kommerzielle Benutzer. Diese werden erst dann berücksichtigt, wenn das Bedürfnis der in Abs. 2 hievorigen genannten Benutzer gedeckt ist. Kommerzielle Nutzer bezahlen eine Gebühr gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Unterägeri.

4 Der KRPS ist von Montag bis Samstag öffentlich zugänglich.

Ordentliche Benutzung (regelmässig)

Art. 3 1 Die Anlagen stehen den ortsansässigen Sportvereinen von Montag bis Freitag, ab 09.00 – 21.30 Uhr, zur Benutzung zur Verfügung. Die angeschlagenen Öffnungszeiten müssen eingehalten werden. Die Abschaltung der Flutlichtanlage erfolgt automatisch auf Ende der Öffnungszeiten.

2 Am Samstag stehen der Kunstrasenplatz zur Trainings- und Spielbenutzung ab 09.00 - 18.00 Uhr den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung. Dies gilt jedoch nur, wenn die Anlagen nicht durch einen speziellen Anlass belegt sind.

3 Am Sonntag ist der Kunstrasenplatz nicht öffentlich zugänglich und steht für Trainings- und Spielbenutzung nicht zur Verfügung. Spezielle Anlässe können jedoch bewilligt werden.

4 Während den Monaten November bis Ende Jahr darf der Kunstrasenplatz nicht benutzt werden. Es erfolgt keine Schneeräumung durch den Werkdienst der Gemeinde Unterägeri!

Spezielle Benutzung

Art. 4 1 Spezielle Anlässe gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 bedürfen einer Bewilligung der Vermieterin. Sämtliche Gesuche sind mindestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen.

2 Ausserordentliche Benutzungen werden gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Unterägeri verrechnet.

Benutzungsordnung

- Art. 5
- 1 Die Benutzung der Anlagen ist nur während den zugeteilten Zeiten möglich.
 - 2 Sofern ein Verein oder eine Untersektion den Sportbetrieb vorübergehend einstellen will, ist die Vermieterin unverzüglich zu benachrichtigen. Während dieser Zeit kann andern das Benutzungsrecht eingeräumt werden.
 - 3 Der interne Abtausch von Benutzungszeiten ist vorgängig der Vermieterin zu melden.

Ferien- und Feiertagbetrieb

- Art. 6
- 1 Die speziellen Öffnungszeiten während den Ferienzeiten sind zu beachten.
 - 2 Die Nebenräume bleiben an Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Aufsicht

- Art. 7
- 1 Die Vereine und Organisationen tragen während der Benutzung die volle Verantwortung und Aufsicht über die Anlage.
 - 2 Die Gemeinde trägt die Oberaufsicht.

Platzordnung

- Art. 8
- Vereinsleiter, Abteilung Bau und Unterhalt sowie der Hausdienst überwachen die Einhaltung folgender Vorschriften:
- a) Auf der gesamten Aussenanlage herrscht grundsätzlich ein allgemeines Fahrverbot. Dies gilt im Speziellen auch für:
 - Velos, Mofas, Roller (ausgenommen bis zum Veloständer)
 - Roller-Blades und Rolschuhe (ausgenommen bis zur Halfpipe)
 - Kickboards
 - etc.(Berechtigt sind Hausdienst-, Pikett- und Servicefahrzeuge die für Unterhalt- und Reparaturarbeiten nötig sind).
 - b) Beschädigungen der Rasenflächen durch Fahrzeuge, Geräte und dergleichen sind zu vermeiden. Für allfällige Schäden ist der Mieter haftbar.
 - c) Es sind nur für den Kunstrasenplatz zugelassene Sportschuhe bewilligt.
 - d) Die für den Kunstrasenplatz bestimmten Spielwiesen dürfen von den Sportvereinen benutzt werden. Allfällige entstandene Defekte sind dem Hausdienst zu melden.
 - e) Benutzte Geräte sind an ihrem Aufbewahrungsort zu deponieren.
 - f) Vereinseigenes Material oder Geräte müssen in den abschliessbaren Vereinsschränken eingeschlossen und aufbewahrt werden.
 - g) Die Benutzer sind verpflichtet, den Kunstrasenplatz in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.

Gebühren

- Art. 9 1 Die Benutzung des Kunstrasenplatzes ist unentgeltlich für:
- Gemeindliche Institutionen
 - Training und offizielle Meisterschaftsspiele der Dorfvereine
- 2 Weitere Gruppierungen aus dem Dorf, Privatschulen, auswärtige kantonale Vereine, Verbände und Organisationen, haben der Gemeinde eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- 3 Alle übrigen Veranstaltungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 4 Im Weiteren werden die Aufwendungen des Hausdienstes dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 5 In speziellen Fällen kann auf Antrag des Veranstalters die Gebühr durch die Vermieterin ganz oder teilweise erlassen werden. Dies bedingt jedoch eine korrekte Abrechnung über die Veranstaltung, welche der Vermieterin vorgelegt werden muss.

Handhabung der Vorschriften

- Art. 10 1 Die Benutzer des Kunstrasenplatzes haben die Anordnungen der Vermieterin und des Hausdienstes zu befolgen.
- 2 Organisationen, welche den Vorschriften zuwiderhandeln, kann der Gemeinderat die Benutzungsbewilligung vorübergehend oder generell entziehen.
- 3 Der Hausdienst ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren.
- 4 Der Hausdienst sind verpflichtet, Übertretungen der Vorschriften zu melden.

Haftung

- Art. 11 1 Für Beschädigungen an Anlagen und Geräten haftet grundsätzlich der jeweilige Benutzer.
- 2 Für allfällige Beschädigungen oder Entwendung privater Sportgeräte und Effekten lehnt die Vermieterin jede Haftung ab.

Vollzugsbestimmungen

- Art. 12 Der Gemeinderat erlässt bei Bedarf ergänzende Weisungen für die einzelnen Sportanlagen.

Widersprechende Vorschriften

- Art. 13 1 Sämtlichen benutzungsberechtigten Organisationen ist ein Exemplar dieses Reglements zuzustellen.
- 2 Auswärtige Organisationen sowie Militär haben vor der Benutzung Einsicht in dieses Reglement zu nehmen.
- 3 Das Reglement kann bei der Vermieterin bezogen werden.

Inkrafttreten

Art. 14 Dieses Reglement tritt mit Eröffnung des Sportplatzes in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Unterägeri, 1. Dezember 2010

GEMEINDERAT UNTERÄGERI

Josef Ribary
Gemeindepräsident

Sylvia Derrer Pape
Gemeindeschreiberin